

Satzung

Fußballverein 1926 Oberbexbach e.V.

vom 08.12.2013

Vorbemerkung:

„Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt. Sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter“.

I. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußballverein 1926 Oberbexbach e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66450 Bexbach-Oberbexbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband e.V. Verein und Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsvorgaben, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV angehört. Der Verein kann sich im sportlichen Interesse weiteren Sportverbänden anschließen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Auch im Interesse des Allgemeinwohls bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung. Der Verein widmet sich vor allem der Pflege und der Förderung des Fußballspiels, des Wandersports sowie weiteren Sportausübungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - Durchführung und Teilnahme an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Wanderungen als sportliche Betätigung
 - Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports
 - Durchführung von nationalen/internationalen Jugendbegegnungen sowie überregionalen sportlichen Veranstaltungen
 - Aus-/Weiterbildung, Schulung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist
 - Erstellung, Erhaltung, Ausbau und Pflege der sportlichen Einrichtungen und Anlagen.
3. Weitere Abteilungen können gegründet werden, die jeweiligen Sportarten/Sparten werden durch eine Abteilungs-Geschäftsordnung in das satzungsmäßige Vereinsgefüge integriert. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Gründung und Auflösung von Abteilungen ist erforderlich.
4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitgliedern kann bei Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltslage eine angemessene Vergütung als pauschaler Aufwandsersatz nach Maßgabe von § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Entscheidung zur angemessenen Höhe obliegt dem Gesamtvorstand nach § 11 dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Arten von Mitgliedschaften

1. Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - Aktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - Passive Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - Jugendliche/Heranwachsende und Kinder (bis 18 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (ohne Altersbegrenzung).
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind.
3. Für passive Mitglieder steht die finanzielle und sachbezogene Förderung/Unterstützung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund, dies ohne vorrangige Nutzung von sportlichen Angeboten des Vereins.
4. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen bei nachgewiesener besonderer persönlicher Förderung des Vereins durch Beschluss des Gesamtvorstands ernannt werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auch kooperative Gemeinschaften, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern, können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes geschäftsführendes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Mitgliedschaft wird erst nach Aufnahme mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Vereinsangebote zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen und Möglichkeiten zu nutzen. Näheres kann auch durch vom Gesamtvorstand zu beschließende Nutzungsordnungen geregelt werden. Alle Teilnehmer am aktiven Spielbetrieb müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das passive Wahlrecht - und damit wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen - haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl von Jugendvertretern gelten die in einer Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, die festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen, die Satzung anzuerkennen und zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu fördern und zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu respektieren und zu befolgen, sowie die weiteren sportlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei den sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und finanzielle Leistungen von seinen Mitgliedern, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet. Sie wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftsmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehenden Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mit IBAN und BIC und der Anschrift mitzuteilen.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden und ganz oder teilweise erlassen. In Ausnahmefällen kann er Mitglieder von der Teilnahme am Lastschriftverfahren befreien.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Einzelheiten, auch zur Beitragshöhe können hierbei - je nach Mitgliederstatus - unterschiedlich festgelegt werden, bei sachlicher Begründung hierfür. Weitere Einzelheiten und Vorgaben zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand nach eigener Beschlussfassung in der Beitragsordnung regeln, hierzu ist zuvor die Mitgliederversammlung auch bei Änderungen/Ergänzungen zu hören.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein (nach § 9 der Satzung)
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Beitragsvorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, bestehende Beitragspflichten und Zahlungsrückstände bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Grund zum Ausschluss ist u.a. dann gegeben, wenn:
 - die Beitragszahlung verweigert wird bzw. ein Mitglied trotz zweier erfolgter Mahnungen mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder die Interessen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereins verletzt oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt,
 - gegen die Sportdisziplin, insbesondere gegen die Satzung des Vereins und der Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Sportverbände, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Anordnungen des Vorstandes in grober Weise verstößt oder diese nicht befolgt.
2. Vor dem Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zu geben, sich hierzu mündlich oder schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu äußern. Gegen einen dann erfolgten Vereinsausschluss, der dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Gesamtvorstand abschließend Beschwerde eingelegt werden. Über den Rechtsbehelf entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Diese abschließende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

III. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können nach Bedarf Kommissionen und einzelne Personen beratend zur Übernahme bestimmter Aufgaben berufen und eingesetzt werden.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
(diese 3 Vorstände bilden den geschäftsführenden Vorstand)
- der Schriftführer
- der Spielausschussvorsitzende
- der Jugendleiter
- der Leiter der AH-Abteilung
- der Wanderwart
- der Spartenleiter Boule
- der Pressewart
- der Ehrenamtsbeauftragte
- der Seniorenbeauftragte
- sowie etwaige weitere Abteilungsleiter von vorhandenen Abteilungen.

2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig, eine Personalunion zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern jedoch ausgeschlossen.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende und
- der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretend grundsätzlich tätig. Einzelheiten kann eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Geschäfts- und Finanzordnung näher regeln.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 9 der Satzung)
 - Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie der Tätigkeiten der sonstigen Kommissionen
 - Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
 - Entscheidung über Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen (§ 7 Abs. 4 der Satzung)
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - Vorschlag, Vorbereitung und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, die dem Interesse des Vereins dienen.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans
 - Erstellung und Abfassung der Jahresabschlüsse
 - Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Entscheidung über Erwerb und Ablehnung der Mitgliedschaft im Verein (§ 5 der Satzung)
 - Vorschlag über die Erhebung von Beiträgen und finanziellen Leistungen an die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

3. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Der 1. Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie können dringende Sitzungen des Vorstands bei Bedarf kurzfristig einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Gesamtvorstandes verlangt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ihm angehörenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Dem 1. Vorsitzenden obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Er kann an allen Sitzungen der Abteilungen und Gremien teilnehmen.

5. Der Schriftführer hat neben der Protokollführung über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes insbesondere den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen.

6. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Kassenbuch, ist für die Buchführung verantwortlich und erledigt die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins. Er überwacht die Geldeingänge und ist zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereins, der im Wesentlichen bargeldlos zu erfolgen hat. Einzelheiten des Zahlungsverkehrs können in der Geschäfts- und Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, näher geregelt werden.
7. Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden und bis zu 3 Beisitzern. Der Spielausschuss ist ausschließlich zuständig und verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins im Aktivenbereich. Die Sitzungen werden durch den Spielausschuss-Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt.
8. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und bis zu 3 Beisitzern. Der Jugendausschuss ist zuständig und verantwortlich für die sportliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie für den Jugendspielbetrieb einschließlich der Durchführung von Jugendveranstaltungen. Die Sitzungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Näheres regelt die separate und vom Gesamtvorstand zu beschließende Jugendordnung.
9. Die AH-Abteilung regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Der Abteilungsleiter der AH ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Der Wanderausschuss besteht aus dem Wanderwart und bis zu 3 Beisitzern. Der Wanderausschuss ist zuständig für den Wanderbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen IVV-Wanderung.
11. Der Spartenleiter Boule ist zuständig für den Spielbetrieb Boule und die Vorbereitung und Durchführung von Boule-Turnieren und Veranstaltungen.
12. Der Pressewart erledigt die Öffentlichkeitsarbeit und ist für die positive Außendarstellung des Vereins mit verantwortlich. Er erstellt Presseberichte über durchgeführte und geplante Veranstaltungen, sportliche Ereignisse usw. und sorgt für deren Veröffentlichung in den Medien.
13. Der Ehrenamtsbeauftragte ist Bindeglied zwischen Verbänden und Verein und kann diesen bei Veranstaltungen zum Thema Ehrenamt vertreten. Er ist dafür verantwortlich, dass verdiente ehrenamtliche Helfer, dem SFV oder sonstigen Organisationen zur Ehrung vorgeschlagen werden.
14. Der Seniorenbeauftragte nimmt die Interessen und Belange der Senioren im Verein wahr. Insbesondere soll er neue Konzepte im Seniorensport entwickeln und die Organisation, Leitung und Durchführung von speziellen Seniorenveranstaltungen im Verein übernehmen.

§ 14 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes werden zunächst folgende Ausschüsse gegründet:
 - Spielausschuss (§ 13 Abs. 7 der Satzung)
 - Jugendausschuss (§ 13 Abs. 8 der Satzung)
 - Wanderausschuss (§ 13 Abs. 10 der Satzung)
 - Bouleausschuss (§ 13 Abs. 11 der Satzung).
2. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Ausschüsse (z.B. Finanz-, Organisations- oder Veranstaltungsausschuss) gründen. Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festzulegen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten. Die Einladung mit der Tagesordnung ist auf der Homepage des Vereins und als Aushang im Vereinsheim zu veröffentlichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
5. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung (§ 23 Abs. 1 der Satzung) oder zur Zweckänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge, die jedoch nicht für Satzungsänderungen, Auflösung von Abteilungen und Zweckänderungen gestellt werden dürfen, nur beraten und beschlossen werden, wenn

2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und die Aufnahme in der Tagesordnung befürworten.

8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Sparten- und Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Neuwahlen des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen/Änderung der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Diese muss erfolgen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - wenn sie von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von den Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer hierüber sofort dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes vorzuschlagen.

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss insbesondere folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Vereinsordnungen beschließen.

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten, relevante SEPA-Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung mit IBAN und BIC, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion im Verein.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen sowie SEPA-relevanten Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern, Namen und Texten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien für Vereins- und Verbandsbelange zu.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene oder SEPA-relevante Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften nach Maßgabe von §§ 31, 31a BGB für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste oder Schäden nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beruhen und durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

§ 22 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind mit Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an

- den Förderer-Club des FV Oberbexbach e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 08.12.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 15.10.2009.

2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bexbach, 08.12.2013

gez. Thomas Oberkircher,
1. Vorsitzender FV Oberbexbach

Anmerkung:

Vorstehende Satzung wurde beim Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg am 19.02.2014 eingetragen (VR 446).